

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

hier: betreffend Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas, GaBi Gas 2.1

(Az: BK7-24-01-008)

Unternehmensname: FNB Gas e.V.

Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 02.07.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	x	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 7 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
§ 3 Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 5 („Verträge für den Netzzugang“)	Die Fernleitungsnetzbetreiber regen eine Anpassung des § 3 Abs. 1 Satz 3 an. Für den Handel am VHP reicht bereits heute ein Subbilanzkonto aus, ein eigener Bilanzkreisvertrag ist hierfür nicht erforderlich. Diese Erleichterung für den Handel am VHP ist im BK-Vertrag § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 i.V.m. den EGB des MGV bereits heute so geregelt.

<p>Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 7 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p>
	<p>Da der Bilanzkreisvertrag mittlerweile auch Regelungen zur Speicherumlage umfasst, schließen sich die Fernleitungsnetzbetreiber der Forderung der THE dahingehend an, in § 3 Abs. 2 Satz 2 eine entsprechende Ergänzung aufzunehmen.</p> <p>Konkreter Textvorschlag:</p> <p>§ 3 Verträge für den Netzzugang</p> <p>(1) (...). Beabsichtigt ein Transportkunde ausschließlich den Handel mit Gas am Virtuellen Handelspunkt eines Marktgebiets, ist er berechtigt und verpflichtet, wenigstens über ein Subbilanzkonto zu verfügen. einen Bilanzkreisvertrag mit dem Marktgebietsverantwortlichen abzuschließen.</p> <p>„Der Bilanzkreisvertrag regelt <i>insbesondere</i> die Einrichtung eines Bilanzkreises sowie die Erfassung, den Ausgleich und die Abrechnung von Abweichungen zwischen allokierten Gasmengen.“</p>
<p>§ 6 Abs.2 („Registrierung“)</p>	<p>Die Fernleitungsnetzbetreiber regen eine Streichung der letzten zwei Halbsätze des § 6 Abs. 2 an. Mit ihrer Mitteilung Nr. 2 zur Umsetzung des Beschlusses „GaBi Gas 2.0“ hat die BK 7 am 19.03.2019 eine Verschärfung des Registrierungsprozesses für neu abzuschließende Bilanzkreisverträge angeregt. Durch diese Verschärfung fallen die Sicherheitsbedürfnisse von Fernleitungsnetzbetreibern und MGV seitdem deutlich auseinander und dieser Umstand muss in einer Festlegung berücksichtigt werden.</p> <p><u>Konkreter Textvorschlag:</u></p> <p>§ 6 Registrierung</p> <p>(2) Bilanzkreisverantwortliche haben sich beim Marktgebietsverantwortlichen, in dessen Marktgebiet sie Bilanzkreisverträge abschließen wollen, zu registrieren, es sei denn, sie sind bereits als Transportkunde bei einem Netzbetreiber im jeweiligen Marktgebiet registriert.</p>

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 7 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
§ 7 („Netzkopplungsvertrag“)	<p>In § 7 Abs. 1 GasNZV ist geregelt, dass jeder Netzbetreiber verpflichtet ist, mit jedem angrenzenden Netzbetreiber einen Netzkopplungsvertrag abzuschließen. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 GasNZV sind die Netzbetreiber verpflichtet, für jeden gemeinsamen Netzkopplungspunkt ein Netzkopplungskonto einzurichten; das Netzkopplungskonto soll gewährleisten, dass für Stationsstillstandszeiten sowie bei Gasflussrichtungswechseln, minimalem Gasfluss oder Messungenauigkeiten die Transportverträge unterbrechungsfrei erfüllt werden. In § 7 Abs. 2 S. 2 GasNZV ist vorgesehen, dass ein Netzkopplungskonto auch zur Bereitstellung und Entgegennahme von interner Regelenergie genutzt werden kann. In der Einleitungsverfügung ist vorgesehen, die Regelungen aus § 7 GasNZV in die Festlegung GaBi Gas aufzunehmen. Der in § 7 Abs. 1 GasNZV angeführte Netzkopplungsvertrag enthält Rechte und Pflichten der beteiligten Netzbetreiber hinsichtlich des Betriebs eines gemeinsamen Netzkopplungspunktes. Der § 7 Abs. 2 S. 1 GasNZV aufgeführte Zweck des Netzkopplungskontos hat keinen Bezug zur Gasbilanzierung i. S. d. Festlegung GaBi Gas. In der Festlegung GaBi Gas geht es um die Abwicklung der Gasbilanzierung zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen und dem Bilanzkreisverantwortlichen. Das Netzkopplungspunktkonto dient der operativen Abwicklung von Gastransporten zwischen zwei Netzbetreibern an einem Netzkopplungspunkt. In der Praxis wird ein Netzkopplungskonto nicht zur Bereitstellung und Entgegennahme von interner Regelenergie genutzt. Die Regelungen des § 7 GasNZV wären in der Festlegung GaBi Gas somit wesensfremd. Die Fernleitungsnetzbetreiber sprechen sich dafür aus, diese Regelungen in KARLA Gas 2.0 zu integrieren, denn es geht im weiteren Sinne um Netzzugang und Netznutzung.</p>
§ 8 („Abwicklung des Netzzugangs“)	<p>In § 8 Abs. 5 GasNZV ist vorgesehen, dass der Ausspeisenetzbetreiber bei Letztverbrauchern mit registrierender Lastgangmessung und einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch technische Ausspeisemeldungen und die Einhaltung technischer Grenzen verlangen kann. Somit ist in § 8 Abs. 5 GasNZV ein spezieller Fall hinsichtlich des Netzzugangs bzw. der Netznutzung geregelt, welcher nur den Netzbetreiber und den Transportkunde betrifft und welcher keinerlei Bezug zur Gasbilanzierung i. S. d. Festlegung GaBi Gas hat. Die Regelung des § 8 Abs. 5 GasNZV wäre in der Festlegung GaBi Gas somit wesensfremd. Die Fernleitungsnetzbetreiber sprechen sich dafür aus, diese Regelung in KARLA Gas 2.0 zu integrieren, denn es geht im weiteren Sinne um Netzzugang und Netznutzung.</p>
§20 Abs. 1 („Marktgebiete“)	<p>Die Fernleitungsnetzbetreiber regen an, § 20 Abs. 1 in angepasster Form zu übernehmen. In der Einleitungsverfügung wird lediglich Absatz 1 Satz 2 für die Übernahme in GaBi Gas aufgeführt.</p>

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 7 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	Die Fernleitungsnetzbetreiber regen an, den Auftrag zur Bildung des Marktgebietes weiterhin in einer Festlegung zu verankern und auch die Beauftragungsmöglichkeit des MGV mit weiteren Dienstleistungen in den Festlegungstext zu überführen.
§ 26 („Datenbereitstellung“)	In § 26 GasNZV ist vorgesehen, dass zur Abwicklung der Bilanzierung und der Netznutzung ein Datenaustausch zwischen dem Netzbetreiber, dem Marktgebietsverantwortlichen, dem Transportkunden und dem Bilanzkreisverantwortlichen erfolgt. In § 26 werden die Markttrollen und deren Aufgaben miteinander vermengt. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen haben nicht alle Markttrollen eine vertragsrechtliche Beziehung zueinander. Eine vertragsrechtliche Beziehung besteht zwischen (1) Netzbetreiber und Transportkunde, (2) Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichem sowie (3) Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortlichem. Nach Auffassung der Fernleitungsnetzbetreiber sollte in der Festlegung GaBi Gas lediglich geregelt werden, dass der zur Abwicklung der Netznutzung und der Bilanzierung erforderliche Datenaustausch zwischen den vorgenannten Markttrollen in der Kooperationsvereinbarung zu regeln ist.
§ 28 Abs. 2 („Beschaffung externer Regelenergie“)	Die Fernleitungsnetzbetreiber regen eine Anpassung der Regelung in § 28 Abs. 2 Satz 3 GasNZV an. Mit Blick auf die Verhinderung der Ausnutzung des Bilanzierungssystems ist ein Ausschluss von Anbietergemeinschaften unabdingbar: <u>Konkreter Textvorschlag:</u> § 28 Beschaffung externer Regelenergie (2) Marktgebietsverantwortliche sind berechtigt, bei der Beschaffung von Regelenergie Mindestangebotsfestzulegen. Die Anbieter externer Regelenergie sind berechtigt, zeitlich, räumlich und mengenmäßig Teilleistungen anzubieten; dabei dürfen die Teilleistungen das jeweilige Mindestangebot nicht unterschreiten. Die Bildung einer Anbietergemeinschaft zur Erreichung der Mindestangebote ist zulässig.

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 7 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
§ 29 S. 4 („Regelenergiekosten und -erlöse; Kosten und Erlöse bei der Erbringung von Ausgleichsleistungen“)	<p>Zur Sicherstellung der Liquidität des MGV stellen Abschlagszahlungen ein bewährtes Mittel dar. Da sich die Aufgaben des MGV seit in Kraft treten der GasNZV jedoch weiterentwickelt haben, schlagen die Fernleitungsnetzbetreiber eine Öffnung der bisher abschließenden Formulierung zu Abschlagszahlungen vor:</p> <p>Konkreter Textvorschlag:</p> <p>§ 29 Die Marktgebietsverantwortlichen sind berechtigt, von den Bilanzkreisverantwortlichen Abschlagszahlungen auf Entgelte und Umlagen zur Deckung der voraussichtlichen Kosten unter anderem für Regelenergie zu verlangen.</p>
§ 35 Abs. 2 S. 3 („erweiterter Bilanzausgleich“) – Übertrag von Mengen aus einem Erdgasbilanzkreis in einen Biogasbilanzkreis)	<p>Deutschland verfügt als einziges Land in Europa über ein separates System der Biogasbilanzierung („erweiterter Bilanzausgleich“). Dies hat sich als nationaler Anreizmechanismus für die Einspeisung von Biomethan ins Erdgasnetz in der Vergangenheit bewährt. Angesichts der national und europäisch fortschreitenden Entwicklungen hinsichtlich eines europaweiten Zertifikatesystems und einer unionsweiten Massebilanzierung, die in der „Unionsdatenbank (UDB)“ zusammengeführt werden soll, sollte erwogen werden, das bisher über die Biogas-Bilanzkreise erfolgende Nachweisverfahren in Deutschland zu ergänzen.</p> <p>Voraussetzung ist die erfolgreiche Einrichtung der „UDB“ auf EU-Ebene in Kombination mit einer nationalen Datenschnittstelle und eine entsprechende europäische Massebilanzierung des Erdgasnetzes, um Missbrauch europaweit zu verhindern. Dann kann auch die Regelung in § 35 Abs. 2 Satz 3 GasNZV entfallen, nach der zwar Mengen aus Biogasbilanzkreisen in Erdgasbilanzkreise eingespeist werden dürfen, nicht aber umgekehrt.</p> <p>Konkreter Textvorschlag:</p> <p>§ 35 Erweiterter Bilanzausgleich</p>

<p>Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 7 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p>
	<p>(2) Marktgebietsverantwortliche bieten den erweiterten Bilanzausgleich für Bilanzkreisverträge an, in die der Bilanzkreisverantwortliche ausschließlich Biogasmengen einbringt (besonderer Biogas-Bilanzkreisvertrag). Der Austausch von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen nach § 22 sowie eine Verrechnung von Differenzmengen erfolgt zwischen besonderen Biogas-Bilanzkreisverträgen. Eine Übertragung von Mengen in Erdgasbilanzkreise ist möglich. jedoch keine Übertragung von Mengen aus Erdgasbilanzkreisen in Biogas-Bilanzkreise. Mengen aus Erdgasbilanzkreisen können bei Vorlage von geeigneten nationalen bzw. europäischen Nachweisen in Biogasbilanzkreise übertragen werden.</p>
<p>§ 35 Abs. 3 S. 1 („erweiterter Bilanzausgleich“) - Bilanzierungszeitraum</p>	<p>Im Falle einer Fortführung des erweiterten Bilanzausgleichs plädieren die Fernleitungsnetzbetreiber für eine Vereinheitlichung der einjährigen Bilanzierungsperiode für alle Marktteilnehmer. Das Kalenderjahr als Bilanzierungsperiode wird bisher von der überwiegenden Anzahl der Marktteilnehmer favorisiert und sollte daher gesetzlich festgelegt werden damit alle Marktteilnehmer in gleicher Weise Flexibilitäten untereinander tauschen können.</p> <p><u>Konkreter Textvorschlag:</u></p> <p>§ 35 Erweiterter Bilanzausgleich</p> <p>(3) Ein besonderer Biogas-Bilanzkreisvertrag beinhaltet neben einem Bilanzausgleich von zwölf Monaten (Bilanzierungszeitraum), der das Kalenderjahr umfasst, einen Flexibilitätsrahmen in Höhe von 25 Prozent.</p>
<p>§ 35 Abs. 3, 5, 6 und 7</p>	<p>Die Regelung zum erweiterten Bilanzausgleich für Biogas und insbesondere die Möglichkeit Flexibilitäten zwischen Biogasbilanzkreisen zu tauschen, diente in der Vergangenheit dazu, die nationale Biogaseinspeisung anzureizen. Mit Blick auf die vielfältige nationale Förderlandschaft für Biomethan und Biogas stellt sich die Frage, ob dieses Instrument noch zeitgemäß ist. Die Fernleitungsnetzbetreiber unterstützen die Auffassung der THE dahingehend, dass die Übertragung von Flexibilitäten überdacht werden sollte. Dieses System hat, wie der einjährige Bilanzierungszeitraum auch, Auswirkungen auf den Regelenergiebedarf, da bilanzielle und</p>

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 7 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	physische Mengen preisgetrieben auseinanderfallen. Die Einspeisung von Biomethan hingegen verläuft bandförmig. Des Weiteren stellt das Einräumen von Flexibilität eine Bevorzugung inländischer Einspeiser gegenüber Importeuren aus der EU dar.